


**Florian Hinz**  
**Strafanzeige zur 2. Stammstrecke**

*Gestern (06.08.2023) habe ich bei der Staatsanwaltschaft München I #Strafanzeige gegen den Bundesminister für Verkehr und Infrastruktur a. D., Herrn MdB Andreas Scheuer, den Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Herrn Dr. Markus Söder, sowie den Bayerischen Staatsminister für Bundesangelegenheiten, Herrn Florian Herrmann, eingereicht.*

*Hintergrund der Strafanzeige ist die Explosion des Kosten und Zeitrahmens bei der zweiten #Stammstrecke in München. Die im Wesentlichen von der Süddeutsche Zeitung veröffentlichten Beiträge haben bei mir den Verdacht erweckt, dass sich die drei genannten Herren im Amt wegen #Untreue zulasten der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern strafbar gemacht haben könnten.*

*Für mich hat die Prüfung ergeben, dass in der bewussten Zurückhaltung der Informationen über die Verteuerung und die erhebliche Verlängerung der Bauzeit vor der Öffentlichkeit und insbesondere vor den Haushaltsgesetzgebern erhebliche Anhaltspunkte für eine vermögensschädigende Untreuehandlung vorliegen (Stichwort: #Haushaltsuntreue).*

*Ich würde mich freuen, mit dieser Anzeige einen Beitrag zu einer umfassenden rechtlichen Aufarbeitung der Stammstrecke und im Umgang mit #Steuerverschwendung leisten zu können. Deswegen veröffentliche ich hier auch das Dokument, das ich gestern bei der #Staatsanwaltschaft eingereicht habe. Dazu möchte ich hervorheben, dass ich zwar nach bestem Wissen und Gewissen die Lage ermittelt und geprüft habe, aber selbst - bisher  - kein ausgewiesener Experte für Vermögensdelikte war. Ich bin sehr offen für sachliche Anregungen (Taugen die Ansatzpunkte? Fehlen Ideen? Ist das Ganze ein Holzweg?). Mir war es besonders wichtig herauszufinden, ob sich jemand strafbar gemacht haben könnte. Es ging mir nicht um die Konstruktion einer Strafbarkeit „um jeden Preis“.*

*An dieser Stelle auch ganz herzlichen Dank an all diejenigen Personen, mit denen ich mich im Vorfeld dieser Angelegenheit austauschen konnte.*

An die  
Staatsanwaltschaft München I  
Abteilung XI - Wirtschaftsstrafsachen, Schwerpunkt Geldwäsche  
80097 München

# Strafanzeige

gegen

1.Herrn Andreas Scheuer, MdB

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

- Beschuldigter zu 1) -

2.Herrn Markus Söder

Ministerpräsident des Freistaates Bayern  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

- Beschuldigter zu 2) -

3.Herrn Florian Herrmann

Leiter der Staatskanzlei des Freistaates Bayern und Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

- Beschuldigter zu 3) -

wegen des Verdachts der Untreue durch Unterlassen in besonders schweren Fällen zulasten der  
Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern.

Seite 1 von 16

# 1 Sachverhalt

Auslöser für die Strafanzeige ist das Verhalten der Beschuldigten als zentrale Verantwortungsträger im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der sogenannten Zweiten Stammstrecke in der Landeshauptstadt München (im Folgenden: Zweite Stammstrecke) und die damit einhergehende Berichterstattung in der Presse. Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit ist die bewusste Zurückhaltung von erheblichen Informationen über Kosten und Dauer des Projektes und dadurch erhebliche Schädigung des Haushaltsvermögens des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland: Nahezu Verdopplung der Baukosten auf rund 7 Mrd. € sowie eine Verlängerung der Bauzeit um rund 10 Jahre bis frühestens 2037.

Die Beschuldigten haben ungefähr Mitte des Jahres 2020 Kenntnis von diesen maßgeblichen Informationen erlangt und deren Bedeutung erkannt. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt die oben genannte Schadenssumme und die Bauverzögerung noch nicht in dieser Höhe konkret beziffert waren (dies zeichnete sich wohl erst im Herbst 2020 ab), so dürfte den Beschuldigten in diesem Zeitraum klar gewesen sein, dass es jedenfalls zu erheblichen Kosten- und Bauzeitsteigerungen kommen wird und das Projekt somit "aus dem Ruder" läuft. Nach derzeitigem Erkenntnisstand deutet viel darauf hin, dass noch im Herbst 2020 ein – vorläufiger – Baustopp und sogar ein Abbruch des Projekts in einem vertretbaren Rahmen, d.h. ohne unverhältnismäßige Kosten, möglich gewesen wäre. Dennoch wurden von den Beschuldigten die Informationen bewusst vor der Öffentlichkeit zurückgehalten, um eine Diskussion zu dem Projekt möglichst lange zu verzögern und eine Beendigung des Projektes gar zu verhindern. Hierfür wurde u.a. ein Arbeitstermin im Oktober 2020 mit dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München als zentralem Entscheidungsträger für das Bauprojekt in der Landeshauptstadt bewusst abgesagt. Ein Nachholtermin fand nicht statt.

Die Landeshauptstadt und die Öffentlichkeit erfuhren von den explodierten Rahmenbedingungen erst in der ersten Jahreshälfte 2022 aus der Presse. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Landeshauptstadt als wesentlicher Entscheidungsträger nicht vom Freistaat oder dem Bund informiert.

Die erhebliche Kostensteigerung hat eine Bindung von Haushaltsmitteln insbesondere des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland zur Folge, die nachfolgende Generationen aller Voraussicht nach erheblich beeinträchtigen werden. Bei wichtigen Folgeprojekten, insbesondere in der Infrastruktur der Landeshauptstadt, zeichnen sich schon jetzt Probleme bei der Finanzierung und letztlich der Realisierung von Projekten ab. Dies Auswirkungen auf Infrastrukturprojekte außerhalb der Metropolregion München kann allenfalls erahnt werden.

Nach den bisher öffentlich bekannten Informationen ist davon auszugehen, dass die gestiegenen Kosten und die erhebliche Verzögerung des Bauprojektes Zweite Stammstrecke nicht mehr von der ursprünglichen Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers gedeckt sind.

Der Beschuldigte zu 3) ist als für Bundesangelegenheiten zuständiger Staatsminister und Leiter der Staatskanzlei offenbar wesentlich in den Informationsfluss eingebunden gewesen. Ermittlungen des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtages im ersten Halbjahr 2023 legen nahe, dass er

bewusst Informationen gegenüber dem bayerischen Ministerpräsidenten, dem Beschuldigten zu 2), zurückgehalten hat, um ihm die entsprechend nachteiligen Folgen zu ersparen.

Sollte sich dieser Verdacht bewahrheiten, so treffen die Strafbarkeitserwägungen hinsichtlich des Beschuldigten zu 2) vollumfänglich den Beschuldigten zu 3). Den Beschuldigten zu 2) trifft in diesem Fall jedenfalls eine mögliche Strafbarkeit aufgrund Organisationsverschuldens. Es wäre schlechterdings pflichtwidrig, hinsichtlich eines derartig bedeutungsvollen Großprojektes für den Freistaat keine regelmäßigen Informationen über den Fortgang einzuholen. Dies umso mehr, als dass das Projekt wortwörtlich vor der Haustür der Staatskanzlei durchgeführt wird.

Da durch die öffentliche Berichterstattung lediglich ein Bruchteil der nötigen Informationen bekannt geworden ist, möge die Staatsanwaltschaft durch die Eröffnung eines eigenen Ermittlungsverfahrens die Hintergründe der Informationsverschleppung aufklären und im Anschluss die öffentliche Klage erheben, sofern und soweit der Sachverhalt eine solche stützt.

Im Einzelnen:

### **1.1.Hintergrund: Die Zweite Stammstrecke in München**

In München wird bereits seit einigen Jahren die sogenannte Zweite Stammstrecke gebaut, ein zentraler Tunnel unter der Innenstadt, der den S-Bahnverkehr im und durch das Stadtzentrum Münchens erleichtern soll. Da dieses Projekt der Staatsanwaltschaft mit Sicherheit bekannt ist, wird auf eine detaillierte Darstellung des Projektes verzichtet.

Im Vorfeld des Beschlusses, die Zweite Stammstrecke zu bauen, wurden verschiedene Projekte in der Öffentlichkeit diskutiert. Die wohl bedeutendsten sind ein Ausbau bestehender Zugstrecken hin zu einem Nord- bzw. Südring für die S-Bahn, eine sog. Tram-Westtangente und eine neue U-Bahnlinie, die unter dem Namen U9 firmiert.

Den genannten Projekten ist gemeinsam, dass sie sich in der Planungsphase nicht nur als voraussichtlich günstiger als die zweite Stammstrecke erwiesen, sondern auch mit geringerem Aufwand als diese hätten realisiert werden können. Insbesondere der Nord- und der Südring sowie die Westtangente der Tram hätten, so die Prognosen, in vergleichsweise kurzer Bauzeit eine deutliche Entlastung der bestehenden ÖPNV-Infrastruktur erreichen können.

Hauptkritikpunkt an der Zweiten Stammstrecke war zeitlebens eine nur marginale Entlastung des bisherigen S-Bahnnetzes. Die in der Öffentlichkeit und von Fachgremien stets dringend geforderte Entlastung des Zentrums der Landeshauptstadt ist durch die Zweite Stammstrecke jedenfalls zweifelhaft.

### **1.2.Verteuerung und Verzögerung im Sommer 2020 bei Bund und Freistaat bekannt**

Im Sommer 2020 wurden die Informationen bei Bund und Freistaat intern bekannt, wonach sich die Stammstrecke in den Kosten erheblich verteuern und wesentlich mehr Bauzeit benötigen wird. Im Laufe des Herbstes 2020 soll dann bekannt gewesen sein, dass sich die Kosten voraussichtlich verdoppeln werden und sich die Bauzeit um rund 10 Jahre verlängern wird. Diese Information wurde mutmaßlich zunächst nur zugänglich im damals von dem Beschuldigten zu 1) geführten

Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie in der Regierung des Freistaates Bayern, namentlich beim Ministerpräsidenten (dem Beschuldigten zu 2), dem Leiter der Staatskanzlei (dem Beschuldigten zu 3) sowie der damaligen Landesverkehrsministerin.

Dagegen wurde die Information nicht an die bei der politischen Entscheidung ebenfalls maßgeblich beteiligte Landeshauptstadt München weitergeleitet.

Auch wenn der genaue Zeitpunkt unklar ist, wann die Informationen beim Bundesministerium für Verkehr sowie bei der Bayerischen Staatsregierung vorlagen, müssen sie jedenfalls im Oktober 2020 in ihrem ganzen Ausmaß verfügbar gewesen sein. Dies zeigt sich durch die Absage des Dreiertreffens am 22. Oktober 2020 zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, der bayerischen Staatsregierung sowie der Landeshauptstadt München. Dieses Treffen wurde, darauf deutet die Berichterstattung hin, genau aus dem Grund abgesagt, dass Bund und Freistaat, namentlich die Beschuldigten, befürchteten, die Information würde nach Inkennzeichnung der Landeshauptstadt durch deren Oberbürgermeister an den Stadtrat und damit auch an die Öffentlichkeit gelangen.

### **1.3. Informationen wohl absichtlich wegen der erwarteten Konsequenzen zurückgehalten**

Es spricht nach der öffentlichen Berichterstattung viel dafür, dass die brisanten Informationen über Verteuerung und Verzögerung des Baus der Stammstrecke von den Beschuldigten absichtlich in voller Kenntnis der möglichen negativen Auswirkungen zurückgehalten wurden.

Nach den bisher bekannten Informationen wurden die Informationen wohl durch die Beschuldigten aus mehreren schwerwiegenden Motiven zurückgehalten.

Mit der bedeutendste Grund, so liegt es nahe, war die im Herbst 2021 anstehende Bundestagswahl. Aufgrund der damaligen Umfrageergebnisse gab es für die Beschuldigten die berechnete Hoffnung, dass die Unionsfraktion im Deutschen Bundestag wieder die meisten Sitze erhalten würde. Die CSU, der alle Beschuldigten angehören, ist Teil der Unionsfraktion.

Die Neuigkeiten zur zweiten Stammstrecke sollten daher dem Anschein nach wegen der zu erwartenden negativen Diskussionen in der Öffentlichkeit und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für das Wahlergebnis der Union, respektive der CSU, so lange wie möglich zurückgehalten werden.

Dieses Motiv wird dadurch bestärkt, dass der Beschuldigte zu 2) zum Zeitpunkt des internen Bekanntwerdens der Informationen bereits die Kandidatur für das Amt des Bundeskanzlers auf Seiten der Unionsfraktion in Betracht zog, die er im April 2021 offiziell bekanntgab. Jedenfalls wurde er in der Öffentlichkeit von namhaften Medien bereits als ein bedeutender und aussichtsreicher Anwärter auf die Kandidatur diskutiert. Auch beim Beschuldigten zu 3) deutet viel darauf hin, dass er zum Schutz bzw. zur Vorbereitung der Kanzlerkandidatur aktiv an der Zurückhaltung der Informationen mitwirkte.

Eine weitere von den Beschuldigten wohl erkannte Konsequenz, die es zu vermeiden galt, waren die Auswirkungen für das Stammstrecken-Projekt selbst, sollten die Informationen an die Öffentlichkeit

geraten. Die Zweite Stammstrecke war bzw. ist kein Projekt, das sich breiter Unterstützung in Bevölkerung und Fachkreisen erfreute.

Wären die Informationen zu der massiven Verteuerung und Verzögerung bereits im Herbst 2020 der Öffentlichkeit bekannt geworden, wäre eine Neuevaluierung der Zweiten Stammstrecke eine sichere Konsequenz gewesen. Da letztlich die eingetreten Befürchtungen der kritischen Stimmen im Vorfeld des ursprünglichen Durchführungsbeschlusses bestätigt wurden, wäre ein vollständiger Baustopp und ein Projektabbruch der bereits begonnenen Maßnahmen eine jedenfalls nicht auszuschließende, wenn nicht sogar realistische Folge gewesen.

Die daher wahrscheinliche Möglichkeit des Abbruchs des Projekts Zweite Stammstrecke wurde von den Beschuldigten nach dem vorliegenden Kenntnisstand erkannt und trug damit jedenfalls mit zu der Entscheidung bei, die Informationen zurückzuhalten.

Der Beschuldigte zu 2) räumte im Herbst 2022 ein, im Umgang mit der Informationspolitik zur Zweiten Stammstrecke Fehler gemacht zu haben.

Verdeutlicht wird die Brisanz der Thematik auch durch die wiederholten Mahnungen der damaligen Verkehrsministerin des Freistaates Bayern. Diese wies die Staatskanzlei bzw. die Beschuldigten zu 2) und (mutmaßlich) zu 3) regelmäßig darauf hin, welchen politischen Sprengstoff die Angelegenheit habe und wie wichtig eine rasche Aufklärung der Öffentlichkeit sei. Der Berichterstattung über den Untersuchungsausschuss im Bayerischen Landtag ist zu entnehmen, dass auch der Beschuldigte zu 3) die Brisanz dieser Informationen erkannte und wohl aus diesem Grunde aktiv an einer Zurückhaltung vor der Öffentlichkeit mitwirkte.

Der aktuelle Kenntnisstand deutet auch darauf hin, dass die Informationen über die zweite Stammstrecke deshalb zurückgehalten wurden, weil die Beschuldigten einen möglichen Wegfall der Finanzierung des Bundes für das Projekt erkannt und befürchtet haben. Ohne die Finanzierung durch den Bund wäre der Bau der Stammstrecke nicht durchführbar.

#### **1.4. Besprechungstermin mit Münchner OB wohl absichtlich geplatzt**

Das allem Anschein nach sogar absichtliche Handeln der Beschuldigten wird auch durch die Absage des für den 22.10.2020 geplanten Arbeitstermins zwischen dem Bundesverkehrsministerium, der Deutschen Bahn, der bayerischen Staatsregierung sowie der Landeshauptstadt München deutlich.

Für diesen Termin wurden detaillierte Unterlagen vorbereitet, die auf die erhebliche Verteuerung und Verzögerung des Projektes hingewiesen hätten. An diesem Termin hätte neben den Beschuldigten und Vertretern der Deutschen Bahn auch der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München teilnehmen sollen.

Nach der vorhandenen Informationslage drängt sich auf, dass der Termin gerade aufgrund der Teilnahme des Münchner Oberbürgermeisters auf Betreiben der Beschuldigten abgesagt wurde. Von den Beschuldigten wurde demnach erwartet, dass der Oberbürgermeister die Informationen an den Stadtrat der Landeshauptstadt weitergeleitet hätte und diese somit an die Öffentlichkeit gelangt

wären. Die möglichen und mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Konsequenzen wurden bereits oben skizziert.

#### **1.5. Bewusste Verzögerung zum “Fakten Schaffen”**

Die wohl mutwillige, mithin absichtliche Verzögerung und Zurückhaltung der Informationen zum Planungsstand der Zweiten Stammstrecke wird auch durch die Konsequenz deutlich, die sich die Beschuldigten aufgrund ihres Handelns mutmaßlich versprochen hatten.

Aus den vorliegenden Unterlagen wird ersichtlich, dass die Beschuldigten die Preisgabe der Informationen an die Öffentlichkeit so lange wie möglich herauszögern wollten. Sie erhofften sich somit wohl durch die Gewinnung zusätzlicher Zeit einen Fortschritt des Bauprojektes dergestalt, dass aufgrund der bereits durchgeführten Bauarbeiten schon derartig viele Kosten und Ressourcen “vergraben” wurden, dass das Projekt faktisch nicht mehr abgebrochen werden könnte. Dies deutet auf eine Projektdurchführung mehr aus Prestigegründen, denn aus tatsächlichem Nutzen hin.

#### **1.6. Schädigung des Haushalts des Freistaates Bayern**

Durch ihr Verhalten, insbesondere die Verzögerung beziehungsweise Verhinderung einer Beendigung des Projektes Zweite Stammstrecke, liegt es angesichts der Presseberichterstattung nahe, dass die Beschuldigten den Haushalt des Freistaates Bayern auf Jahre hinaus nachhaltig geschädigt und somit künftige Generationen massiv in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt haben. Dies findet Ausdruck in Stimmen, die nach dem Untersuchungsausschuss im Landtag von einem “Milliardengrab” sprachen.

Die Kosten steigen demnach von den ursprünglich geplanten und in der Öffentlichkeit bekannten 3,8 Milliarden Euro auf (mindestens) über 7 Milliarden Euro. Im Gespräch waren zuletzt sogar schon zweistellige Milliardenbeträge. Eine weitere Steigerung der Kosten ist unter realistischen Gesichtspunkten angesichts der Erfahrungen mit vergangenen und laufenden Großprojekten in Deutschland zu befürchten. Diese Kostensteigerungen wurden von der Deutschen Bahn und den Beschuldigten nicht an die Öffentlichkeit getragen. Auch der Bayerische Landtag als zuständiger Haushaltsgeber für den Freistaat wurde augenscheinlich nicht involviert.

Infolge dieser Kostensteigerung erscheint nun auch die Realisierung des oben skizzierten U-Bahnprojektes U9 in Frage zu stehen. Es war zunächst auch angedacht, die U9 parallel zur Zweiten Stammstrecke zu planen und letztlich auch durchzuführen, obwohl sie seinerzeit der Stammstrecke unterlag. Wegen der erwarteten Vorteile für die Entlastung des Innenstadtverkehrs in München sollte die U9 somit dennoch realisiert werden. Die öffentlichen Verlautbarungen in der Zeit seit Bekanntgabe der Kosten- und Zeitexplosion bei der Stammstrecke deuten nun darauf hin, dass ein tatsächlicher Bau der U9 in absehbarer Zukunft mehr als fraglich ist.

Dennoch beschloss der Stadtrat Münchens zuletzt die Planung und Realisierung eines Vorratsbaus für die U9 am Hauptbahnhof für rund 400 Mio €. Dieser ist erforderlich, um eine Verbindung der

neuen Stammstrecke mit der U9 in Zukunft überhaupt möglich zu machen. Hierfür sind schon beim Bau der zweiten Stammstrecke am Hauptbahnhof umfangreiche Vorkehrungen nötig.

Der Münchner Oberbürgermeister gab zu diesem Vorratsbau in der Süddeutschen Zeitung in einem Interview zu erkennen, dass er hoffe, der Vorratsbau werde tatsächlich genutzt und müsse nicht als gigantische unterirdische Kultur- und Feierstätte umgenutzt werden.

### **1.7.Schädigung des Haushaltes des Bundes**

Aus ähnlichen Erwägungen wie hinsichtlich des Haushaltes des Freistaates liegt auch eine Schädigung des Haushalts der Bundesrepublik Deutschland nahe. Das bewusst verschleiernde Verhalten der Beschuldigten lässt darauf schließen, dass die zu befürchtenden Kostensteigerungen nicht mehr vom ursprünglichen Haushaltsgesetz gedeckt waren, mit dem in der Haushaltsgeber des Bundes den Zuschuss zum Projekt Zweite Stammstrecke vorgesehen hatte.

### **1.8.Obhutspflicht als Teil der Vermögensbetreuungspflicht**

Die beiden Beschuldigten sind im Rahmen ihrer Regierungsämter verantwortlich für die Abwehr von Schäden für das Vermögen des Freistaates und des Bundes. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den verfassungsrechtlichen Vorschriften, sondern auch aus den einfachgesetzlichen Bestimmungen des Haushaltsrechts. Dass es für den Bundesverkehrsminister eine solche Vermögensbetreuungspflicht tatsächlich geben muss, sah zuletzt auch der aktuell amtierende Bundesverkehrsminister, Volker Wissing, als er im Zusammenhang mit der gescheiterten Pkw-Maut auf ein Rechtsgutachten zur Prüfung von Rückgriffsansprüchen gegen den Beschuldigten zu 1) zu sprechen kam.

### **1.9.Quellen**

Die hier dargestellten Informationen wurden überwiegend aus der Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung im Zusammenhang mit der Zweiten Stammstrecke entnommen. Der Verdacht einer möglichen Untreue kam dem Unterzeichner erstmals angesichts des dort am 20.12.2022 erschienen Artikels "[Zweite S-Bahn-Stammstrecke in München - Von der Kunst, ein Debakel geheim zu halten](#)".

Weitere Artikel der Süddeutschen Zeitung (nicht abschließend):

- „Kostenexplosion in München - Zweite S-Bahn-Stammstrecke könnte um 1,2 Milliarden Euro teurer werden“ vom 29.06.2022
- „München - Zweite Stammstrecke bis zu 7,2 Milliarden Euro teuer und Fertigstellung erst 2037“ vom 30.06.2022
- „Desaster um Münchner S-Bahn-Stammstrecke - "Kein Gewinnerthema im Wahlkampf" vom 09.02.2023



- „Münchner S-Bahn-Desaster - Hat Bayerns Verkehrsminister den Landtag angeschwindelt?“ vom 16.02.2023
- „Milliardendesaster zweite Stammstrecke - Geheimakte bringt Söder in Erklärungsnot“ vom 18.06.2023
- „Justizpalast Nürnberg - Ein Oberbürgermeister auf der Anklagebank“ vom 05.07.2023
- „Münchner S-Bahn-Desaster - Söders Mini-Beichte, Söders Versäumnis“ vom 01.10.2022
- „Milliardendesaster bei Münchner S-Bahn - Bayerns Landtag wirft Ex-Verkehrsminister Scheuer Versagen vor“ vom 06.07.2023
- „Landtag – München - CSU hat Bayern mit Stammstrecke "Milliardengrab" eingebracht“ vom 07.07.2023
- „Landtag – München - Unterschiedliches Fazit: Untersuchungsausschuss Stammstrecke“ vom 11.07.2023

## 2 Rechtliche Würdigung

Gegen die Beschuldigten besteht bei rechtlicher Würdigung der aufgrund der Presseberichterstattung vorhandenen Informationen der hinreichende Anfangsverdacht einer Strafbarkeit wegen Untreue durch Unterlassen in besonders schweren Fällen gem. §§ 266 Abs. 1 Var. 2, 2, 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 u. 4, 13 StGB zulasten der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern.

### 2.1. Objektiver Tatbestand

Den Beschuldigten oblag als Regierungsmitgliedern ein Vermögensbetreuungspflicht hinsichtlich der Haushalts- und Finanzinteressen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern dergestalt, insbesondere Kostensteigerungen zur Zweiten Stammstrecke dem jeweiligen Haushaltsgeber des Bundes und des Freistaates Bayern zuzuleiten, sobald sie greifbar bzw. absehbar sind. Diese Pflicht haben die Beschuldigten dadurch verletzt, dass sie es unterließen, den Bayerischen Landtag bzw. den Bundestag spätestens im Herbst 2020 über eine erhebliche Steigerung der Kosten und der Bauzeit der Zweiten Stammstrecke in Kenntnis zu setzen. Bereits durch die Verletzung der zwingenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, mithin die Budgethoheit des Bundestags und des Bayerischen Landtages, wurde deren Vermögen geschädigt.

#### 2.1.1. Vermögensbetreuungspflicht

Den Beschuldigten oblag aufgrund ihrer Stellung und Verantwortung eine Vermögensbetreuungspflicht hinsichtlich des Haushaltes des Bundes bzw. des Freistaates Bayern.

Diese resultiert aus den allgemeinen haushaltsrechtlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einerseits und deren spezieller Ausprägung andererseits in den Fördervorschriften für Infrastrukturprojekte, insbesondere § 3 GVFG. Zusätzlich sprechen gewichtige Gründe dafür, dass sich eine besondere Vermögensbetreuungspflicht aus den vertraglichen Vereinbarungen zum Stammstreckenprojekt ergibt, die allgemein umrissen aus der Presse erkennbar sind und in ihren Einzelheiten noch zu ermitteln sind.

Eine Vermögensbetreuungspflicht ergibt sich bereits aus verschiedentlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes- und Landesrechts auf einfacher Gesetzesebene sowie auf Verfassungsebene.

§ 10 I BHO i.V.m. Art. 59 II GG verpflichtet die Bundesregierung zur Unterrichtung des Bundestages über die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Außerdem sieht § 10 II BHO ausdrücklich eine Unterrichtungspflicht bei erheblichen Änderungen bei Haushaltsentwicklungen und deren Auswirkung auf die Finanzplanung. Zusätzlich trifft die Bundesregierung gem. § 10 III BHO eine generelle Pflicht zur Hilfe bei Kostenermittlung bzw. Ermittlung finanzieller Auswirkungen. Hier dürften die entsprechenden Pflichten konkret den Bundesminister für Verkehr und Infrastruktur treffen, da diesen die Ressortzuständigkeit für das Projekt Zweite Stammstrecke trifft, an dem sich der Bund mit erheblichen Zuschüssen in Milliardenhöhe beteiligt.

Spiegelbildliche Bestimmungen für die Vermögensbetreuungspflicht des bayerischen Ministerpräsidenten bzw. zuständiger Minister als Teil der Staatsregierung gibt es für das bayerische Landesrecht in Art. 10 I, II, III BayHO i.V.m. Art. 72 II BayVerf. Zudem verpflichtet Art. 10 IV BayHO die Staatsregierung zur Information des Landtages über Staatsverträge oder sonstige Vereinbarungen mit dem Bund oder einem Land, soweit sie erhebliche haushaltsmäßige Auswirkungen haben.

Die genannten Vorschriften des Bundes- und Landesrechts regeln zwar vordergründig nur die Informationspflichten der jeweiligen Regierungsorgane, sind jedoch Ausdruck des Grundsatzes der Sparsamkeit und der Haushaltsdisziplin. Sie gehen darauf zurück, dass der Bundes- und Landtag als direkt vom Staatsvolk gewähltes Vertretungsorgan die letztverantwortliche Hoheit über die Finanzen des Staates und damit des Staatsvolkes wacht und entscheidet.

Dies findet für den Bund Ausdruck darin, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes Eingang in den Haushaltsplan finden und durch Haushaltsgesetz festgestellt werden, Art. 110 I, II GG. Dieses kann nur durch parlamentarische Zustimmung zustande kommen.

Überplan- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht bereits im Haushaltsgesetz festgelegt sind, bedürfen ausdrücklich Art. 112 GG der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Soweit es nach derzeitiger Informationslage erkennbar ist, fand eine Kommunikation insbesondere zum gesprengten Kostenrahmen der Stammstrecke allenfalls zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur einerseits und der bayerischen Staatskanzlei bzw. Staatsregierung andererseits statt. Der Bundesminister der Finanzen war in diesem Zeitraum nicht involviert, erst recht war keine Zustimmung von ihm zu den gestiegenen Kosten auch nur im Ansatz erkennbar.

Eine spiegelbildliche Regelung existiert in Art. 37 I BayHO. Eine dort zwingend vorgeschriebene Involvierung des Landesfinanzministers lag nach der derzeitigen Informationslage nicht vor, erst recht keine Einwilligung. Auch abseits der vorstehenden Überlegungen hat die Rechtsprechung bereits anerkannt, dass Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften eine grundsätzliche Vermögensbetreuungspflicht trifft (*BGH, Beschl. v. 23.10.1981- 2 StR 477/80 = BGHSt 30, 247*).

Dem folgenden wurde für Landräte entschieden, dass diese als Organ und Vertreter der Landkreise schlechthin deren vermögensrechtliche Belange wahren und das Wohl der Einwohner fördern müssen. Dies gilt unabhängig von einer allgemeinen Beamten-Treuepflicht (*BGH, Urt. v. 12.02.1960 - 1 StR 682/59*). Eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht wurde auch darin gesehen, eine Einstellung unter Verletzung haushalts- und personalrechtlicher Vorschriften vorzunehmen (*BGH, Urt. v. 26.04.2006 - 2 StR 515/05 = wistra 2006, 307*).

Auch bei Abschluss von Finanzgeschäften hat der BGH jüngst eine Pflichtwidrigkeit darin gesehen, wenn vor Vornahme des Geschäfts der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt wurde und somit die Entscheidung auf Informationsdefizite gestützt wird. Anhaltspunkt kann auch der Umgang mit den Aufsichtsbehörden sein (*BGH, Urt. v. 21.02.2017 - 1 StR 296/16 = NJW 2018, 218*).

Auf den vorliegenden Fall angewendet bedeutet dies, dass dem Haushaltsgeber all die Informationen umfassend zur Verfügung gestellt werden müssen, die es für eine sachgerechte Entscheidung mit Blick auf die Zweite Stammstrecke braucht. Dazu gehören insbesondere Angaben über Preis, preisbildende Faktoren und Bauzeit bei einem Bauprojekt. Ist die Entscheidung zum Bau schon gefallen, so muss folgerichtig auch die unverzügliche Informationspflicht umfasst sein, wenn sich in den genannten Faktoren bedeutende Änderungen ergeben. Nur dann kann der Haushaltsgeber als Kostenträger entscheiden, ob die schon getroffene Entscheidung zum Bau der Zweiten Stammstrecke bei Abwägung der Kosten gegen den Nutzen noch aufrecht erhalten werden kann.

Wenn auch derartige Fälle auf der Ebene der Landes- und Bundesregierungen, soweit ersichtlich, bisher nicht entschieden wurden, so ist der Gedanke aus den genannten Entscheidungen des BGH auch auf den Fall der hier Beschuldigten anzuwenden. Es wurden durch die bewusste Zurückhaltung der Informationen vor den Parlamenten eindeutige haushaltsrechtliche Vorschriften verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat – der Linie des BGH folgend – auch eine evidente und schwerwiegende Verletzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Pflichtwidrigkeit im Sinne des § 266 I StGB begründet (*BVerfGE 126, 170, 217f.*). Ein derartig evidenter und schwerwiegender Fall liegt vor. Es wurde den Beschuldigten im Jahr 2020 berichtet, dass die Zweite Stammstrecke annähernd doppelt so teuer wird und rund zehn Jahre länger zu Fertigstellung benötigen wird als ursprünglich bei Entscheidung zur Durchführung des Projektes geplant.

### **2.1.2.Untreuehandlung**

Die Beschuldigten begingen nach diesseitigem Verständnis gleich mehrere Untreuehandlungen durch Unterlassen (§ 13 StGB), in dem sie die oben dargelegten Vermögensbetreuungspflichten verletzten. Einerseits unterließen sie es bereits dann, dem Haushaltsgesetzgeber Informationen über die absehbaren erheblichen Kostensteigerungen und zeitliche Ausdehnung des Projektes mitzuteilen, als sich diese Entwicklungen durch Berichte der Deutschen Bahn sowie der zuständigen Planungs- und Fachgremien abzeichneten bzw. bereits feststanden.

Andererseits hielten die Beschuldigten die Informationen über die Kostenexplosion und die erhebliche zeitliche Ausdehnung des Projekts bewusst bis nach der Bundestagswahl 2021 zurück. Dass es sich hierbei um eine bewusste Handlung zur Unterdrückung von Informationen handeln musste, wird durch einen Vermerk des Referats A I 3 der bayerischen Staatskanzlei deutlich, der die Informationen zur Kostensteigerung und zeitlichen Ausdehnung der Stammstrecke mit den Worten *“kein Gewinnerthema im Wahlkampf”* ausdrücklich als reputationsschädlich bezeichnete. Diese Worte waren in dem Vermerk auch durch Fettschrift hervorgehoben, was deren Bedeutung nochmals unterstreicht. Hinzukommt, dass ausweislich des Vermerks die brisante Informationslage dilatorisch, d.h. aufschiebend bzw. verschleppend bis nach der Bundestagswahl 2021 behandelt werden sollte.

Ein für den 22. Oktober 2020 geplantes *“Dreier-Treffen”* zwischen Freistaat Bayern, Bundesverkehrsministerium und dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München wurde abgesagt, da seitens der Staatskanzlei und des Bundesverkehrsministeriums befürchtet wurde, der Oberbürgermeister würde die Informationen über erhebliche Kostensteigerung und Verschiebung des Zeitplans an den Stadtrat der Landeshauptstadt München weitertragen. Es bestand Grund zur Annahme, dadurch würden die Informationen auch der Öffentlichkeit bekannt werden. Gerade um dies zu verhindern, wurde das Dreier-Treffen sodann abgesagt.

Es gab also keinerlei Bemühungen, wenigstens den Haushaltsgeber über die enormen Kostensteigerungen zu unterrichten, noch wie im außerordentlichen Bedarfsfall vorgesehen, den jeweiligen Finanzminister einzuschalten. Ganz im Gegenteil gab es zahlreiche Verschleierungsbemühungen.

Im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages ergab sich die Möglichkeit, dass der Beschuldigte zu 3) die Informationen zur Kostensteigerung und Bauzeitverzögerung vor dem Beschuldigten zu 2) bewusst zurückgehalten haben könnte. Sollte dies der Fall sein, ändert dies für den Beschuldigten zu 3) nach diesseitigem Verständnis nichts an der Unterdrückung der Information als Anknüpfung für die Untreuehandlung.

Für den Beschuldigten zu 2) könnte der Vorwurf der Untreuehandlung sodann ebenfalls in einem Unterlassen bestehen. Dieses würde sich im Unterlassen aktiver Erkundungen über den aktuellen Stand des Projektes ergeben. Den Beschuldigten zu 2) trifft eine aktive Pflicht, sich aktuelle Informationen zum Sachstand einzuholen. Dies gilt hier umso mehr angesichts der erheblichen Bedeutung des Projektes nicht nur für die Landeshauptstadt München, sondern auch für den Freistaat, schon allein wegen der enormen Finanzierungskosten. Diese Pflicht ergibt sich aus Art. 47 I, II BayVerf, wonach der Ministerpräsident die Geschäfte der Staatsregierung leitet und die

Richtlinien der Politik bestimmt, wofür er vor dem Landtag die Verantwortung übernimmt. Das Projekt der Zweiten Stammstrecke ist schon aufgrund seiner finanziellen Ausmaße derartig bedeutend für den Freistaat, dass es sich um keine bloße Ressortangelegenheit eines Fachministeriums handeln kann, das diese in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

### **2.1.3. Vermögensschaden**

Der Vermögensnachteil bzw. Vermögensschaden liegt nach diesseitigem Verständnis in der Überschreitung der vermögensrechtlichen Verpflichtungsermächtigung sowie der Missachtung der Budgethoheit des Parlaments.

#### **Missachtung des Budgetrechts als Vermögensnachteil**

Bereits oben bei der Vermögensbetreuungspflicht wurde ausgeführt, dass nicht die Exekutive, sondern das Parlament die Verantwortung über das Ob und Wie Viel im Haushaltsrecht hat. Diese sog. Budgethoheit ist das ureigenste Recht des Parlaments und wird auch vom Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung regelmäßig hervorgehoben (*BVerfGE 79, 311, 328*). Dies ist wesentlicher Bestandteil der bundesdeutschen Verfassungsordnung gem. Art. 20 I GG. So gehört es zum änderungsfesten Kern von Art. 20 I GG, dass der Deutsche Bundestag dem Volk gegenüber verantwortlich über alle wesentlichen Einnahmen und Ausgaben entscheidet. Er muss über die Summe der Belastungen der Bürgerinnen und Bürger und über wesentliche Ausgaben des Staates befinden (*vgl. BVerfGE 123, 267, 361; BVerfGE 151, 202, 288*).

Im Zusammenhang mit EU-weiten Staatshilfen hat das Bundesverfassungsgericht bereits für das Demokratieprinzip und das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag aus Art. 38 GG entschieden, dass eine diese Prinzipien verletzende Übertragung des Budgetrechts des Parlaments vorläge, wenn die Festlegung über Art und Höhe der den Bürger treffenden Abgaben in wesentlichem Umfang supranationalisiert würde. Der Deutsche Bundestag muss dem Volk gegenüber verantwortlich über die Summe der Belastungen der Bürger entscheiden. Entsprechendes gilt für wesentliche Ausgaben des Staates. In diesem Bereich obliegt gerade die sozialpolitische Verantwortung dem demokratischen Entscheidungsprozess, auf den die Bürger mit der freien und gleichen Wahl einwirken wollen. Die Hoheit über den Haushalt ist der Ort konzeptioneller politischer Entscheidungen über den Zusammenhang von wirtschaftlichen Belastungen und staatlich gewährten Vergünstigungen (*BVerfGE 123, 267, 361; BVerfGE 151, 202, 288f.*). Blankettermächtigungen dürfen insoweit nicht erteilt werden (*BVerfGE 151, 202, 287*).

Der Gedanke dieser Argumentation ist auch auf den hier vorliegenden Fall der Finanzierung von Großprojekten übertragbar. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Kostenübernahme durch den Bund und den Freistaat kann nicht so weit gehen, dass die Kosten, wie hoch sie am Ende auch ausfallen mögen, lediglich der Zustimmung des jeweiligen Exekutivorgans abhängig sind. Dies gilt ganz unabhängig von der vertraglichen Gestaltung in den jeweiligen Vereinbarungen der an Bau und Planung beteiligten Personen.

Die Überlegungen zu den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sind auch auf das bayerische Landesrecht im Wesentlichen übertragbar. Dies gilt wegen der im Ergebnis gleichlaufenden Auslegung der wesentlichen bayerischen Verfassungsprinzipien, sofern und soweit sie den Bestimmungen des Grundgesetzes vergleichbar sind.

Die im Jahr 2020 bei der bayerischen Staatsregierung und dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur bekannt gewordene Sprengung des ursprünglich veranschlagten Kostenrahmens für die Zweite Stammstrecke war nicht mehr von einer Haushaltsermächtigung gedeckt, und zwar weder im Bund, noch beim Freistaat. Im Gegenteil kann sogar ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall eine haushaltsrechtliche Ermächtigung für die konkret bei den Beschuldigten bekannt gewordene Kostenexplosion vorlag. Eine derartige Verschleierung, wie sie tatsächlich durchgeführt wurde, wäre anderenfalls nicht erforderlich gewesen. Und auch ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss, wie er nun im Sommer 2023 im Bayerischen Landtag tätig wurde, wäre vor diesem Hintergrund nicht denkbar.

#### **Konkrete Ausnahmenvorschriften flankieren Vermögensschutz**

Auch die gesetzliche Konstruktion der Budgethoheit des Parlaments ist so angelegt, dass eine eigenmächtige Budgetüberschreitung durch die Exekutive, insbesondere durch einzelne Regierungsangehörige, von vorneherein verhindert werden soll.

So muss nach § 38 I 1 BHO, spiegelbildlich auch gem. Art. 38 II 1 BayHO, das Haushaltsgesetz zur Zahlungsverpflichtung in künftigen Haushaltsjahren ermächtigen, wenn eine Finanzierung nicht im jeweiligen Haushaltsjahr vollständig erfolgen kann. Ausnahmen sind nach S. 2 des Absatzes nur in unvorhergesehenen Fällen und nur durch vom Finanzminister des Bundes bzw. Freistaates zu erteilende Ausnahmen möglich. Eine solche Ausnahme wurde, soweit ersichtlich, weder auf Bundes-, noch auf Landesebene erteilt.

Die spezielle Vorschrift für Baumaßnahmen in § 54 I BHO (Art. 54 BayHO) verbietet sogar Abweichungen, die erheblich sind. Erheblichkeit liegt bei einer (nahezu) Verdoppelung der Baukosten eines Projektes im Milliardenbereich jedenfalls vor. Sie bedürfen der Einwilligung des Bundes- bzw. Landesfinanzministers. Derartige Einwilligungen sind nach der derzeitigen Informationslage nicht ersichtlich.

Für Verträge mit finanziellen Auswirkungen sieht § 58 II BHO (Art. 58 I BayHO) allgemein bei Vertragsänderungen die Einwilligung des Finanzministers vor. Eine solche ist nicht ersichtlich, ebenfalls nicht ein Verzicht des Finanzministers hierauf, wie § 58 II BHO (Art. 58 II BayHO) es im Ausnahmefall ermöglicht.

Die gesetzlichen Regelungen sehen damit ein – von den Beschuldigten nach derzeitiger Erkenntnislage durchweg ignoriertes – feinmaschiges Regelungsnetz aus, um bei Einzelposten mit unvorhergesehenen Kostenänderungen umzugehen. Dies zeigt deutlich, dass eine bewusste Vorenthaltung von Informationen am Haushaltsgesetzgeber vorbei, die ihm die Neuevaluierung der einer zuvor noch gebilligten Finanzierung eines Projektes unmöglich macht oder jedenfalls erheblich erschwert, eine vermögensschädliche Handlung zulasten des jeweiligen Staatshaushaltes darstellt.

### **Keine bloßen Formvorschriften, sondern echter Vermögensschutz**

Die vorstehenden haushaltsrechtlichen Grundsätze sind keine bloß ordnungspolitischen Formvorschriften. Es handelt sich dabei um Vorschriften, die den Schutz der Budgethoheit und damit des Vermögens des Staatsvolkes gerade bezwecken. Deren Verletzung stellt damit eine das Staatsvermögen schädigende Handlung dar (*i. Erg. auch Schönemann, Leipziger Praxiskommentar Untreue – § 266 StGB, Rn. 298f*).

Auch in konsequenter Anwendung der bereits ergangenen und oben schon dargestellten BGH-Rechtsprechung ist ein Vermögensnachteil für die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern anzunehmen. Die Zurückhaltung der Informationen insbesondere über die Kostenexplosion bei der Zweiten Stammstrecke verletzte wie aufgezeigt eindeutige haushaltsrechtliche Vorschriften.

Der BGH hat bereits bei der Einstellung von Mitarbeitern durch einen Landrat unter Verletzung haushalts- und personalrechtlicher Vorschriften einen Vermögensnachteil selbst dann angenommen, wenn auf den zu besetzenden Positionen tatsächlich - wenn auch formell ungeeignete - Menschen beschäftigt wurden (*BGH, Urt. v. 26.04.2006 - 2 StR 515/05*).

Gewendet auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass es für einen Vermögensnachteil bereits ausreicht, wenn – wie hier – wesentliche Haushaltsvorschriften verletzt wurden. Auf eine nachträgliche Kompensation kommt es daher nicht mehr entscheidend an.

Überdies kann das Argument einer Kompensation des Nachteils durch die Vollendung der Zweiten Stammstrecke im Ergebnis nicht durchdringen: Von § 266 StGB geschützt ist mit der Linie des BGH der Bestand der Budgethoheit mit der Einhaltung der sie flankierenden Verfahrensvorschriften. Dieses vom Bundesverfassungsgericht stets als entscheidend hochgehaltene Ziel kann effektiv nur geschützt werden, wenn man den Vermögensnachteil schon dann als gegeben sieht, wenn durch die Untreuehandlung dem Haushaltsgeber die Möglichkeit genommen wird, über den öffentlichen Diskurs und letztlich die parlamentarische Debatte die Grundentscheidung über die Fortführung des Projektes Zweite Stammstrecke zu treffen (*in diese Richtung wohl auch Schönemann, Praxiskommentar, Rn. 298*).

Über eine nachträgliche Kompensation hätte es die Exekutive in der Hand, die Haushaltsvorschriften zu umgehen und letztlich auszuhöhlen. Anders als beim privatrechtlichen Vermögensschutz kommt im öffentlich-rechtlichen Machtgefüge und der Gewaltenteilung den jeweiligen Zuständigkeitsverteilungen besonderes Gewicht zu. Die strengen Abgrenzungen, die letztlich auf die Verfassungen des Bundes und des Freistaates Bayern zurück gehen, können nur dann wirksam bestehen, wenn eine Verschleifung gewissermaßen durch die Hintertür streng vermieden wird.

### **Vermögensnachteil auch durch "Fakten schaffen" infolge möglichst langer Verzögerung**

Ein Vermögensnachteil ergibt sich zudem auch aus der gemäß der Berichterstattung naheliegenden Tatsache, dass eine Verschleppung des Bekanntwerdens der Informationen über Explosion von Zeit- und Kostenrahmen der Zweiten Stammstrecke in der Hoffnung erfolgte, in der bis zu einem

Bekanntwerden verstreichenden Zeit werden die Bauarbeiten bereits so weit fortgeschritten und die aufgewendeten Kosten bereits so hoch geworden sein, dass ein Abbruch des gesamten Projektes nicht mehr erfolgen würde.

### **Vermögensnachteil durch Beschneidung der Handlungsspielräume künftiger Generationen**

Unabhängig von den oben genannten Faktoren kann sich ein Vermögensnachteil auch daraus ergeben, dass durch die pflichtwidrige Handlung derart große Finanzmittel gebunden werden, dass dadurch die politische Handlungsfähigkeit künftiger Generationen bzw. Haushaltsgeber eingeschränkt wird, weil ihnen die Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen (*BGH, Urt. v. 08.04.2003 - 5 StR 448/02 = NJW 2003, 2179; Neye, NStZ 1981, 363, 370f.*).

In der Berichterstattung ist angedeutet, dass die Bindung finanzieller Mittel in der Zweiten Stammstrecke bereits zur Gefährdung bei der Realisierung anderer Infrastrukturprojekte (bspw. U-Bahnlinie U9) führt. Inwieweit hier entsprechende Gefährdungen vorliegen und ob auch die Realisierung von Projekten in anderen Teilen des Freistaates deswegen in Zweifel steht, dem möge die Staatsanwaltschaft im Zuge ihrer Ermittlungen nachgehen.

### **2.2. Subjektiver Tatbestand**

Die Beschuldigten handelten hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 266 I StGB jedenfalls wissentlich, mithin also vorsätzlich. Hierfür sprechen ausweislich der Presseberichterstattung die äußeren Umstände des Sachverhalts. So wurde nicht nur im Wissen der möglichen Konsequenzen eines Bekanntwerdens insbesondere der Kostensteigerung ein Dreier-Treffen zwischen Bundesfinanzministerium, bayerischer Staatskanzlei und Landeshauptstadt München durch die Beschuldigten abgesagt. Es wurde auch aktiv eine "dilatatorische Behandlung" angestrebt, um ein Bekanntwerden bis jedenfalls weit hinter der Bundestagswahl 2021 hinauszuschieben. Zusätzlich sollte aufgrund einer möglichst langen Verzögerung beim Bekanntwerden der Informationen ein derartiger Baufortschritt im Projekt erreicht werden, dass es aus Angst vor zu hohen Abbruchkosten fortgeführt werden muss.

Der Beschuldigte zu 2) war sich überdies der Bedeutung der Zweiten Stammstrecke für München und den Freistaat bewusst.

### **2.3. Besonders schwere Fälle**

Die Beschuldigten haben die Regelbeispiele besonders schwerer Fälle der Untreue gem. §§ 266 II, 263 III 2 Nr. 2 und 4 StGB verwirklicht.

Der Vermögensverlust großen Ausmaßes (§§ 266 II, 263 III 2 Nr. 2 StGB) ist nach der Rechtsprechung bereits ab 50.000 € gegeben (*statt vieler: BGH, Beschl. V. 11.02.2009 - 5 StR 11/09*). Sie ist bei der (nahezu) Kostenverdopplung des Milliardenprojektes Zweite Stammstrecke in jedem Fall überschritten.



Die Beschuldigten haben in ihrer Eigenschaft als Amtsträger die ihnen eingeräumten Befugnisse als Bundesminister, Landesminister bzw. Ministerpräsident im Sinne des §§ 266 II, 263 III 2 Nr. 4 StGB missbraucht. Sie waren nicht befugt, insbesondere die Kostensteigerung bei der Zweiten Stammstrecke hinzunehmen und das Projekt weiter durchzuführen, ohne vorher eine Zustimmung des Haushaltsgebers oder jedenfalls des Bundes- bzw. Landesfinanzministers einzuholen.

### **2.3. Aufhebung der Immunität**

Der Beschuldigte zu 1) genießt wegen seiner Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Bundestages gem. Art. 46 GG derzeit Immunität vor Strafverfolgung. Hinsichtlich der Ermittlungen hat der Bundestag in seinem Beschluss betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages für die laufende Wahlperiode eine generelle Freistellung von dem Genehmigungserfordernis nach Art. 46 II GG erteilt. Lediglich im Vorfeld der Ermittlungen muss der Bundestagspräsident informiert werden. Für die Erhebung der öffentlichen Klage möge die Staatsanwaltschaft beim Deutschen Bundestag die Aufhebung der Immunität beantragen.

Die Beschuldigten zu 2) und 3) genießen gemäß Art. 28 der bayerischen Verfassung begrenzte Immunität nur für die Dauer von Tagungen des Bayerischen Landtages. Soweit eine solche nicht gegeben ist, besteht auch keine Immunität. Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags zur vereinfachten Handhabung des Immunitätsrechts besteht grundsätzlich keine Genehmigungspflicht bei der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen. Lediglich im Vorfeld der Ermittlungen muss der Landtagspräsident informiert werden. Vor Erhebung der öffentlichen Klage möge die Staatsanwaltschaft die Aufhebung der Immunität der Beschuldigten zu 2) und 3) beim Bayerischen Landtag beantragen.

Der Unterzeichner als Anzeigenerstatter beantragt höflich eine Mitteilung, ob die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage einleitet und, sollte dies nicht der Fall sein, ebenfalls um eine begründete Mitteilung hiervor.

München, den 06.08.2023

*gez. Florian Hinz*

*Rechtsanwalt*

*Seite 16 von 16*